Landkreis Wittmund
Der Landrat
Amt für zentrale Dienste und Finanzen - Abt. 10.1
12.91.00

Vorlagen-Nr.
0160/2018

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	06.12.2018	
Kreisausschuss	13.12.2018	

Betreff:

Entschädigung für die Ausübung von Wahlehrenämtern

Sachverhalt:
Neben den von der Gemeinde einberufenen Wahlvorständen in den Wahllokalen sind bei Landtags- und Europawahlen vom Landkreis Wittmund Briefwahlvorstände einzurichten. Die Briefwahl erfreut sich immer größerer Beliebtheit, was dazu führt, dass in Zukunft mehr Wahlvorstände einzurichten sind. Derzeit werden die Briefwahlvorstände überwiegend durch Kolleginnen und Kollegen der Kreisverwaltung besetzt. Diese Praxis hat sich bewährt und soll auch zukünftig beibehalten werden.

Die Zahl der freiwilligen Wahlhelfer geht allerdings zurück, sodass der größte Teil der Wahlhelfer verpflichtet werden muss. Die verpflichteten Kollegen sagen ihren Einsatz als Wahlhelfer beim Landkreis u.a. aufgrund des Einsatzes als Wahlhelfer in den Urnenwahlbezirken der kreisangehörigen Gemeinden oder andersherum immer häufiger ab.

Ein Grund für den generellen Rückgang der freiwilligen Wahlhelfer ist die geringe finanzielle Aufwandsentschädigung hierfür. Je nach Wahlart und Funktion innerhalb des Wahlvorstandes liegt die Höhe der gesetzlich geregelten Aufwandsentschädigungen zwischen 16,00 € und 35,00 €. Für ein weiteres Ungleichgewicht sorgt die Tatsache, dass innerhalb des Kreisgebiets keine einheitliche Entschädigung bei den Gemeinden und dem Landkreis gezahlt wird. Dies soll nun geändert werden.

Bereits in der Konferenz der Bürgermeister im Juni diesen Jahres wurde besprochen, dass zukünftig eine einheitliche Entschädigung für die Ausübung von Wahlehrenämtern im Landkreis Wittmund und den kreisangehörigen Gemeinden gezahlt werden soll.

Auf Basis der bisher gezahlten Beträge und der Diskussion in der Bürgermeisterkonferenz soll landkreisweit die Entschädigung für die Ausübung von Wahlehrenämtern auf 40 Euro für sonstige Mitglieder des Wahlvorstandes und 60 Euro für Wahlvorsteher festgesetzt werden. Die Gemeinden wurden bereits über diesen Vorschlag informiert und um Zustimmung gebeten.

Wie bereits erwähnt wurde, liegt die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen oberhalb der gesetzlichen Regelungen. Eine Erstattung der Kosten für durchgeführte Wahlen, die vom Land Niedersachsen regelmäßig für die Wahlen zum Niedersächsischen Landtag oder das

Europäische Parlament erbracht wird, erfolgt nur in gesetzlicher Höhe, der übersteigende Betrag ist vom Landkreis Wittmund aus eigenen, finanziellen Mitteln aufzubringen. Hierdurch fallen Mehraufwendungen pro durchgeführter Wahl in Höhe von rund 900,00 € an.

Finanzierung:
Die Mehraufwendungen sind bei den entsprechenden Haushaltsplanungen für die Durchführung von Wahlen zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:
Die Entschädigung für die Ausübung von Wahlehrenämtern wird für die vom Landkreis Wittmund berufenen Wahlhelfer auf 40 Euro für sonstige Mitglieder des Wahlvorstandes und 60 Euro für Wahlvorsteher festgesetzt.

Wittmund, den 14.11.2018

gez. *Stigler (Amtsleiter)*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.: